

Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung im Lichte des Unionsrechts

Christin Reiß
Sozialrecht
Schwerpunkt Migrationssozialrecht
7. Fachsemester
WiSe 2021/2022

1. Problemaufriss

Durch viele Änderungen, u.a. durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz oder die Neugestaltung des § 61 AsylG, sowohl auf europäischer- als auch nationaler Ebene, kommt es beim Arbeitsmarktzugang für Schutzsuchende zu neuen Regelungen. Der Arbeitsmarktzugang stellt als Integrationsmaßnahme ein soziales Recht dar. Dieser wird hauptsächlich durch das AufenthG, das AsylG oder auch die BeschV geregelt. Während der Zugang für anerkannte Geflüchtete recht einfach geregelt ist, ist dieser für Gestattete und Geduldete mit vielen Hürden versehen, da diese nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Es stellt sich die Frage, inwiefern das nationale Verfahren des Arbeitsmarktzugangs mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

2. Gestattete

- Im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (AG) nach §§ 55 I 1, 63 AsylG
- erlischt, wenn über Asylantrag unanfechtbar entschieden wurde nach § 67 I 1 Nr. 6 AsylG

3. Geduldete

- Asylantrag unanfechtbar abgelehnt, Person ist ausreisepflichtig
- Ausreise aus tatsächlichen/rechtlichen Gründen (§ 60a II AufenthG) nicht möglich
- Abschiebung wird ausgesetzt
- erlischt bei Ausreise oder Gründe für Abschiebehindernis entfallen, § 60a V 1,2 AufenthG

4. Voraussetzungen

- Erlaubnis der Ausländerbehörde (AB) und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)  
- Unterscheidung nach Herkunft (§ 60a VI 1 Nr. 3 AufenthG, § 61 I 2 Nr. 3, II 4 AsylG) 
- Beachten der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG)  

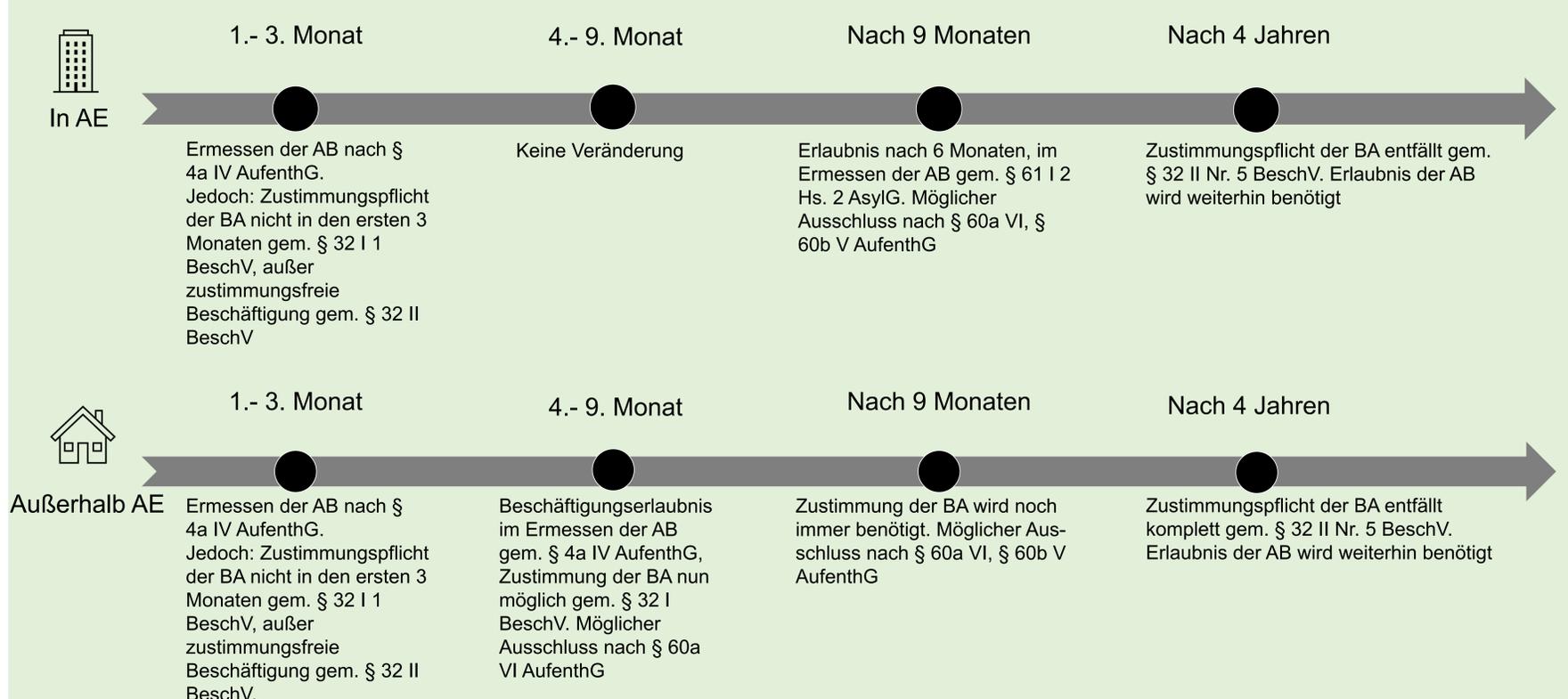
7. Kritik & Fazit

- Zugang zu Arbeit für Personen mit AG nach 9 Monaten 
- Zugang für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gesperrt 
- Ausschluss aus § 61 I 2 Nr. 3, II 4, 5 AsylG nicht mit Unionsrecht vereinbar 
- Druckfehler im § 61 I 2 Nr. 4 AsylG (Semikolon statt Punkt) 
- Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG (unter Umständen bis zu 18 Monaten, dann kein Zugang) und der damit einhergehenden Schlechterstellung von Personen in AE 
- Arbeitsverbote in § 60a V AufenthG 
- ➔ Kompliziert geregelt und oft Einzelfall abhängig 

5. Arbeitsmarktzugang mit AG: § 4a IV AufenthG, § 61 AsylG iVm. § 32 BeschV



6. Arbeitsmarktzugang mit Duldung: § 4a V 2, IV AufenthG iVm. § 32 BeschV, § 61 I AsylG, § 60 a VI AufenthG



Quellenangabe:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Stand 01.03.2021, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/210301-am-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html?nn=282772>.
- Decker, A./Bader, J./Kothe, P. (Hrsg.), BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Beck'scher Online-Kommentar, 8. Aufl., München 2021.
- Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration, 3. Auflage 2020, S. 5 ff.

- Dietz, Ausländer- und Asylrecht, 2020, S. 209.
- IQ Netzwerk Niedersachsen/GGUA e.V.: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer, 2020, S. 23 f